

Verband der Feuerwehren in NRW e. V. |  
Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Präsidenten des Landtags André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1380**

Alle Abgeordneten

Ihnen schreibt Bernd Schneider  
Stellv. Vorsitzender  
Telefon 0202 317712-0  
Telefax 0202 317712-6-0

E-Mail [info@vdf.nrw](mailto:info@vdf.nrw)  
Internet [www.vdf.nrw](http://www.vdf.nrw)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Name  
Bernd Schneider

Datum  
08.04.2024

## Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

### Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/8026 (Neudruck)

### Anhörung des Innenausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Unterausschusses Personal am 22. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags,  
wir bedanken uns für die Einladung zur o. g. Anhörung. An dieser Anhörung beteiligen wir uns gerne mit der beigefügten gemeinsamen Stellungnahme von VdF NRW, AGBF NRW und AGHF NRW, die wir bereits im September 2023 gegenüber dem Ministerium des Innern eingebracht haben; an den dort dargestellten fachverbandlichen Positionen hat sich nichts geändert. Wir bitten Sie, diese Stellungnahme den Abgeordneten entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Bei Rückfragen und ebenso für weitere Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Schneider  
Stellv. Vorsitzender

  
Christoph Schöneborn  
Landesgeschäftsführer

An das

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Silke Baumgarten  
Friedrichstraße 62–80  
40217 Düsseldorf

28.09.2023

## Neuregelung der Altersgrenze für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte in NRW

### Stellungnahme der AGBF NRW, der AGHF NRW und des VfD NRW zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

#### 1. Regelung für alle feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten

Die AGBF NRW, die AGHF NRW und der VfD NRW begrüßen die einheitliche Regelung für alle feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Dienststellen in NRW. Gemeinsames Ziel muss es sein, dass ein beruflicher Wechsel zwischen Institutionen – auf kommunaler, Kreis- und Landesebene – nicht durch unterschiedliche Altersgrenzen unattraktiv wird.

Wir benötigen fachliche Bandbreite und gegenseitige Detailkenntnis aus und über andere Institutionen im feuerwehrtechnischen Dienst. Die einheitliche Altersgrenze ist eine wesentliche Änderung, die dazu beiträgt, dass langangelegte Entwicklungspfade in der persönlichen, beruflichen Laufbahn auch mit Wechseln zwischen Institutionen attraktiver werden.

#### 2. Trennung nach Laufbahngruppen

Die Trennung der Altersgrenze nach Laufbahngruppen spiegelt nach unserer Auffassung – anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf – eben nicht die Arbeitsbelastung durch den Einsatzdienst ab. Spätestens durch die Dienstrechtsreform 2016<sup>1</sup> und die im Folgenden geänderte Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes<sup>2</sup> nimmt der Anteil der Mitarbeitenden in der Laufbahngruppe 2.1 im reinen Einsatzdienst der Feuerwehren stetig zu. Darüber hinaus ist eine deutliche Institutionalisierung von Führungsdiensten in Mischdiensten und außerhalb von Rufbereitschaften zu beobachten. Dies führt insgesamt zu einem steigenden Anteil im Einsatzdienst in den Laufbahngruppen 2.1 und 2.2.

Perspektivisch ist von einer weiteren Durchmischung bei den Feuerwehren auszugehen. Eine heterogene Altersgrenze im Einsatzdienst wird daher weder der Belastung durch den Einsatzdienst noch der grundsätzlichen Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisationen der Feuerwehren gerecht. Vielmehr werden durch die laufbahngruppenbezogene Altersgrenzen Hemmnisse in der Personalentwicklung aufgebaut. Bei einer möglichst langen und kontinuierlichen persönlichen Entwicklung in den Feuerwehren wer-

<sup>1</sup> Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14. Juni 2016

<sup>2</sup> Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOfeu) vom 15. März 2017

den gerade die aus der Laufbahngruppe 1.2 prüfungsfrei zu erreichenden Ämter der Laufbahngruppe 2.1 häufig zum Ende der beruflichen Laufbahn angestrebt. Durch den vorgesehenen Sprung in der Altersgrenze wird die zurückliegende – und durch den Gesetzgeber als höher angenommene – Inanspruchnahme durch den Einsatzdienst nicht berücksichtigt.

Die unterschiedlichen Altersgrenzen zwischen den Laufbahnen wirken sich insbesondere im Grenzbereich auf das persönliche Engagement zur Weiterentwicklung nachteilig aus. Das Leistungsprinzip ist ein Grundsatz des Beamtentums und ein wichtiges gesellschaftliches Gut, welches weiterhin gefördert werden sollte.

### **3. Übergangszeiträume für die Anpassung der Altersgrenze**

Die in dem Entwurf vorgesehene Anhebung der Altersgrenze beginnend mit Mitarbeitenden des Geburtsjahrgangs 1964 ist nicht sinnvoll und konterkariert stellenplanerische Belange und aktuelle Planungen zu Ausbildungskapazitäten.

Die Ausbildungskapazitäten richten sich grundsätzlich nach den durch Pensionierungen entstehenden zu erwartenden Bedarfen. Auszubildende des Jahres 2023 werden – je nach Laufbahngruppe – frühestens 2025 reguläre Stellen im Stellenplan besetzen und damit personelle Abgänge kompensieren. Der Entwurf sieht eine Anhebung allerdings bereits ab dem kommenden Jahr vor. Damit besteht das Risiko, dass Stellen im Stellenplan belegt sind, obwohl diese für die Übernahme von bereits sich in der Ausbildung befindlichen Auszubildenden benötigt werden. Eine mögliche Veränderung der Altersgrenze kann daher allein aus Belangen der Stellen- bzw. Haushaltsplanung frühestens zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten erfolgen – in dem aktuellen Entwurf also ab dem Geburtsjahrgang 1966.

Bei der Aufhebung oder Modifikation geschützter Rechtspositionen ist eine angemessene Übergangsregelung zu treffen. Eine wie im Änderungsvorschlag vorgesehene kurze Übergangszeit wird dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht gerecht.

### **4. Grundsätzliche Anhebung der Altersgrenze**

Die an dieser Stellungnahme beteiligten Fachverbände der Feuerwehren haben erhebliche Bedenken zu den in der Begründung zum Gesetzesentwurf aufgeführten Argumenten zur Anhebung der Altersgrenze.

Es fehlen belastbare Studien zu den Annahmen, dass eine verbesserte medizinische Vorsorge sowie der technische Fortschritt mit einer wiederum angenommenen Reduktion der körperlichen Belastung zu einer generellen Dienstfähigkeit über die bestehende Altersgrenze hinaus führen.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer deutlich höheren Wochenarbeitszeit (i.d.R. 48 Stunden/Woche) für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst gegenüber anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist die zusätzliche Anhebung der Altersgrenze mit einer einhergehenden und im Vergleich noch höheren Gesamtinanspruchnahme nicht zielführend.

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass NRW kein Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf die Altersgrenze aufweist (z.B. Rheinland-Pfalz). Insoweit ist bei Beamtinnen und Beamten mit landesgrenznahem Wohnsitz ein Dienststellenwechsel aus Attraktivitätsgründen nachvollziehbar, wenn die besondere Altersgrenze in NRW angehoben wird.

Der auch in der Begründung aufgeführte Fachkräftemangel kann nicht durch die Anhebung der Altersgrenze kompensiert werden. Höhere und bereits absehbare Unterbesetzungsquoten würden einmalig um einige Monate bzw. maximal um 24 Monate verzögert. Neue Rekrutierungsstrategien, deutliche Erhöhungen

der Ausbildungskapazitäten in allen Bereichen und das kritische Hinterfragen der eigenen Strukturen hinsichtlich des künftigen Personalbedarfs sind erforderlich, um adäquate Antworten auf den demographischen Wandel zu finden. Die einmalige Verzögerung der Effekte gibt eine falsche Handlungssicherheit und verzögert die bereits jetzt überfälligen Lösungen weiter.

Die von uns eindeutig geforderte, einheitliche Altersgrenze geht auf Basis der im Gesetz genannten Altersgrenzen mit einer Attraktivitätssteigerung für wenige feuerwehrtechnische Bedienstete und einem Attraktivitätsverlust für die Mehrheit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten einher.

## 5. Ausgleichsmaßnahmen für die erhöhte Belastung

Sofern das Land weiter die Erhöhung der Altersgrenze verfolgt, sind ausgleichende Maßnahmen zur Kompensation der erhöhten Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. So sollte eine Erhöhung der Altersgrenze mit individuellen Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements verknüpft werden. Neben der dazu erforderlichen Organisation und dem Aufbau der Kompetenz in den Feuerwehren müssen regelmäßige und verbindliche Zeitkontingente für die Mitarbeitenden gefordert werden. Beispielsweise könnte – analog zur Polizei NRW<sup>3</sup> – der verbindliche Anspruch auf Sonderkuren eine Möglichkeit sein, der höheren Belastung Rechnung zu tragen. Die individuellen dafür vorgesehenen Zeitkontingente sollten sich an den individuellen Belastungen durch den Einsatzdienst – unabhängig, ob in Mischdienstmodellen oder im reinen Einsatzdienst – richten.

Ein Gesamtpaket, welches Maßnahmen aus dem Bereich Arbeit- und Gesundheitsschutz umfasst und die persönliche Lebensarbeitsleistung berücksichtigt, wäre wünschenswert.

## 6. Individuelle Möglichkeit zur Anhebung der Altersgrenze

Die Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit auf individuellen Antrag und mit Genehmigung, sofern dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, ist zu begrüßen. Hier sollte es aber keine zeitliche Befristung dieser Regelung geben. Die schon bestehende Regelung zur individuellen Verlängerung um bis zu drei Jahre sollte beibehalten werden, allerdings – so wie im Entwurf formuliert – als zu genehmigende Möglichkeit, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Mit diesem Instrument kann die durch den Dienst individuell verursachte Belastung bzw. Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. In Dienststellen, die einen Fachkräftemangel in einzelnen Funktionen erwarten, kann darüber kurzfristig und einmalig ein kurzer zeitlicher Puffer zur Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten erzeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schneider  
Stv. Vorsitzender des Verbandes  
der Feuerwehren in NRW



Simon Heußen  
Vorsitzender der  
AGBF NRW



Marcus Scheele  
Vorsitzender der  
AGHF NRW

<sup>3</sup> Freie Heilfürsorge der Polizei NRW, Sonderkuren für Wechselschichtdienstleistende – RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 403.63.22.07 – vom 04.09.2012

## ADRESSEN/ANSPRECHPARTNER

Verband der Feuerwehren in NRW

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Christoph Schöneborn

Tel.-Durchwahl: 0202 317712-10

E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf.nrw

Arbeitsgemeinschaft der Leiter

der Berufsfeuerwehren NRW

Ansprechpartner:

Direktor der Feuerwehr Dipl.-Ing. Simon Heußen

Tel.-Durchwahl: 0234 9254-501

E-Mail: sheussen@bochum.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter

Hauptamtlicher Feuerwachen

Ansprechpartner:

Oberbrandrat Marcus Scheele

Tel.-Durchwahl: 02521 9389-10

E-Mail: scheele@beckum.de